

Dr. Antonia Dick [REDACTED] Berlin [REDACTED]

Herrn  
[REDACTED]

Präsident

LANDESARBEITSAMT BERLIN-BRANDENBURG  
BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT

Friedrichstraße 14

15. August 2002

**Betreff: Petition**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die vorliegende Petition ergeht auf Grundlage von Artikel 17 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und richtet sich gegen einen rechtswidrigen Verwaltungsakt von Frau [REDACTED] Arbeitsvermittlerin beim Arbeitsamt Berlin-Süd (III/ B 91101/060189 10993), das in Ihrem persönlichen Zuständigkeitsbereich liegt. Da mit diesem Verwaltungsakt **grundlegende** rechtliche Bestimmungen und gesellschaftliche Normen verletzt werden, ist der rechtserhebliche Schritt einer Petition dringendst geboten.

**B e g r ü n d u n g :**

Mit Schreiben vom 12.08.2002 (Posteingang: 14.08.2002) beabsichtigt Frau [REDACTED] unter Umgehung der geltenden Sozialrechts, mich, einen z.Z. beim Arbeitsamt Berlin-Süd als beschäftigungslos gemeldeten Theaterregisseur, zwangsweise zu einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu verpflichten, die weder mit meiner Qualifikation noch mit meinem beruflichen Profil etwas zu tun hat. Daß dieser Versuch zu einer Zwangsmaßnahme rechtswidrig ist, ist evident und wird mit einer Fülle von Aussagen und Bestimmungen des Gesetzgebers explizit unter Beweis gestellt.

Was ist der konkrete Sachverhalt? Unter Bezugnahme auf das Schreiben (siehe Anlage 1) nahm ich am 14.08.2002 mit Frau [REDACTED] telefonischen Kontakt auf, um in Erfahrung zu bringen, welche Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sich hinter dem Kürzel ABM 14073/02/02 verbirgt. Zunächst verweigerte Frau [REDACTED] jegliche Auskunft darüber. Erst nach meinem Hinweis darauf, dass wir in einer demokratisch verfassten Gesellschaft leben, die keine Anonymisierung gesellschaftlicher Vorgänge gestattet, sah sich die Arbeitsvermittlerin in der Lage, ihrer Auskunftspflicht nachzukommen. Hinter dem genannten Kürzel verbirgt sich, wie sie mir dann widerstrebend mitteilte, eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, welche die Einarbeitung von

Behinderten in die Computertechnik zu ihrem Arbeitsinhalt hat. Als ich ihr auseinanderzusetzen suchte, dass ich von meiner beruflichen Ausbildung und Tätigkeit her weder für Computertechnik noch für Behindertenarbeit geeignet bzw. zuständig bin, kam es von ihrer Seite zu keinerlei sachlichen Argumentation. Sie wiederholte lediglich den Text des Schreibens vom 12.08.2002, der eine Einladung zu einer Informationsveranstaltung bezüglich dieser ABM am 22.08.2002 enthält, und bestand trotz meines begründeten Einspruches auf meiner Teilnahme mit dem Ziel eines berufsfremden Einsatzes.

Dieser Verwaltungsakt der Arbeitsvermittlerin ist aus folgenden Gründen rechtswidrig und daher nicht hinnehmbar:

1. Da ich als Regisseur und promovierter Theaterwissenschaftler tätig war und tätig bin und auf diesem künstlerischen Gebiet über nachgewiesene, in der Öffentlichkeit anerkannte Leistungen verfüge, kann ich auch nur auf diesem Arbeitsgebiet eingesetzt werden. Diese Forderung nach dem Einsatz eines arbeitslosen Arbeitnehmers entsprechend seinen Fähigkeiten spricht § 7 Abs. 1 SGB III (Arbeitsförderung) unmissverständlich aus, wenn es dort heißt: „Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat das Arbeitsamt unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei sind vorrangig die Fähigkeiten der zu fördernden Personen und die Erfolgsaussichten einer Eingliederung zugrunde zu legen.“
2. Der von der Arbeitsvermittlerin vorgesehene Zwangseinsatz auf dem Arbeitsgebiet der Computertechnik ist in Hinblick auf meine Person absolut unzumutbar, weil er mit meiner beruflichen Existenz - mit meiner Universitätsausbildung, mit den von mir erworbenen künstlerischen Fähigkeiten und Kenntnissen, mit den über jahrelange Berufspraxis akkumulierten Arbeitserfahrungen als Regisseur im Bereich Schauspiel - absolut nichts zu tun hat. In § 121 Abs. 1 SGB III (Arbeitsförderung) heißt es dazu eindeutig: „Einem Arbeitslosen sind alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.“
3. In § 1 Abs. 2 SGB III (Arbeitsförderung) heißt es zu den Grundsätzen und Aufgaben einer sinnvollen Arbeitsförderung: „Die Leistungen der Arbeitsförderung sind so einzusetzen, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesrepublik entsprechen ...“ Seit Jahren leiste ich in der Berliner und überregionalen Kulturlandschaft nachgewiesenermaßen einen anerkannten Beitrag zur aktiven Auseinandersetzung mit Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Neonazismus und Antisemitismus. Diese geistig-politische Arbeit ist ein gesellschaftliches Erfordernis ersten Ranges: der Antinazismus ist bekanntermaßen Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahre 2001 wurde ich als Theaterregisseur und Autor in Anerkennung dieses künstlerischen Profils mit einer Förderung des Hauptstadtkulturfonds bedacht und ausgezeichnet. Zur Zeit konzentriert sich meine Tätigkeit auf zwei Antragsverfahren auf Förderung von Projekten mit derselben künstlerisch-politischen Zielsetzung, auf die intensiven Vorbereitungen auf diverse künstlerische Auftritte mit dieser politisch relevanten Thematik sowie auf drei Bewerbungen an staatlichen Bühnen im Schauspielbereich. Dem Arbeitsamt Berlin-Süd müsste eigentlich seit Jahren - über entsprechende ausführliche Dokumentationen, die ich kontinuierlich bei Vermittlungsgesprächen vorgelegt habe - diese künstlerische Arbeit mit dieser geistig-politischen Zielsetzung bekannt sein. Das Ansinnen der genannten Arbeitsvermittlerin stellt daher nicht nur einen Rechtsbruch dar, sondern ist zugleich der unverantwortliche Versuch, gesellschaftliches Arbeitsvermögen auf sinnlose Weise zu

verschleudern und zu vernichten. Es ist der Versuch, den künstlerischen Beitrag, den ich mit meiner Theaterarbeit zur aktiven Auseinandersetzung mit Faschismus und Rassismus seit Jahren leiste, zu hintertreiben und letztlich zu verunmöglichen. Politisch gesehen – eine absolut unverantwortliche Handlungsweise, die allen diesbezüglichen Verlautbarungen und Beschlüssen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Hohn spricht.

4. Der genannten Arbeitsvermittlerin habe ich im Vermittlungsgespräch vom 10.07.2002 (siehe Anlage 2) meine Arbeitssituation als professioneller Theaterschaffender sowie meine gezielten Bewerbungen ausführlich darstellen wollen, was sie brüsk abgelehnt hatte. Damit hatte sie nicht nur ihre elementaren Pflichten als Arbeitsvermittlerin, wie sie sich aus ihrem Arbeitsrechtsverhältnis mit der Bundesanstalt für Arbeit ergeben, gröblichst verletzt, sie hat damit auch klarerweise einen Verstoß gegen Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland begangen. Dort heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die berufliche Existenz eines Bürgers der Bundesrepublik Deutschland gehört bekanntermaßen zu den Essentials der menschlichen Würde. Der Angriff der Arbeitsvermittlerin auf diese Existenz, wie er sich in ihrem Schreiben vom 12.08.2002 sowie in dem Telefonat vom 14.08.2002 darstellt, ist also auch verfassungswidrig und schon aus diesem Grund mit allem Nachdruck zurückzuweisen.

Aus gegebenem Anlaß ersuche ich Sie hiermit, Herr Präsident, den arbeitsamtlichen Vorgang gemäß Schreiben vom 12.08.2002 mit seinen weitreichenden politischen Implikationen rückgängig zu machen, d.h. mich von der völlig sinnentleerten wie rechtswidrigen Verpflichtung zur Teilnahme an der genannten Gruppeninformation zu entbinden. Ich ersuche Sie außerdem, Frau [REDACTED] entsprechend zu instruieren, damit zukünftig deren Vermittlertätigkeit auf der Grundlage der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, der geltenden Sozialgesetzgebung und der allgemein anerkannten Normen unserer Gesellschaft realisiert werden kann. Beide Ersuchen ergehen an Sie nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Tätigkeit der Hartz-Kommission und der allgemein anerkannten Notwendigkeit einer durchgehenden Demokratisierung und Effektivierung der Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit. Die kritiklose Hinnahme und Ausführung der Anordnung der Arbeitsvermittlerin gemäß Schreiben vom 12.08.2002 nach dem Gehorsamsprinzip eines längst nicht mehr existierenden autoritären Obrigkeitsstaates wäre wahrlich ein Rückfall in die gesellschaftliche Barbarei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Antonín Dick

Anlage:

1. Arbeitsamtliches Schreiben vom 12.08.2002
2. Protokoll des Vermittlungsgesprächs vom 11.07.2002